

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aktuelle Fassung

Aufgrund des Art: 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S 82) erläßt die Gemeinde Memmelsdorf folgende

Satzung

§1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art: 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit (Pferd, Rind über 1 Jahr) eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen) ist in Großvieheinheiten umzurechnen, wobei 5 Stück Kleinvieh eine Großvieheinheit sind. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl: Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind mit Ausnahme der Anrechnung von Großvieheinheiten ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 5 m³ /Monat, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht-gärtnerisch Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

Ungeachtet dessen ist der Abzug nach Abs. 1 u. Abs. 2 UA 1 in allen Fällen insoweit ausgeschlossen, als sich dadurch eine gebührenpflichtige Abwassermenge von weniger als 2 M³ /Monat für jede zum Stichtag des § 3 Abs. 1 auf dem Grundstück lebende Person ergäbe, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt

- (3) Die Erstattung der Gebühren für Großvieheinheiten erfolgt auf Antrag.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser ab 01.01.2002 1,25 EUR.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft:

Memmelsdorf, 06.11.2001
Gemeinde

Johann Bäuerlein
Erster Bürgermeister

- I. Beschlossen in der GR-Sitzung am 25.04.1990 TOP 42 ä.
- II. Die Satzung wurde vom LRA mit Schreiben v.22.05.1990 Az. 52-632/2.2 rechtsaufsichtlich genehmigt.
- III. Amtliche Bekanntmachung im Mitt.Blatt Nr. 25 v. 22.06.1990.

Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 31.05.1990 sowie die 1.Änderungssatzung vom 06.12.1991, die 2. Änderungssatzung vom 22.12.1992 und die 3. Änderungssatzung vom 06.11.2001.